



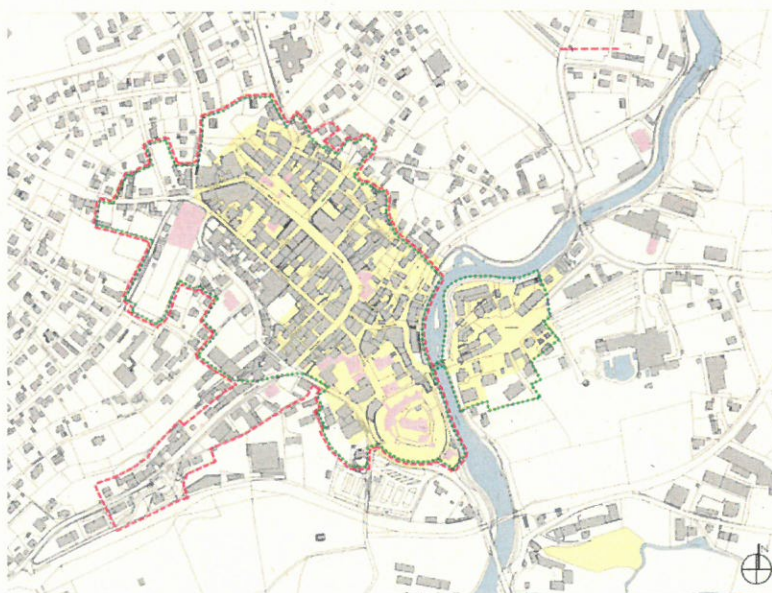
## Öffentliche Bekanntmachung

### Gestaltungssatzung der Stadt Bad Kötzing nach Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 BayBO (Bayerische Bauordnung) und Art. 23 GO (Gemeindeordnung) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing am 06.08.2024 eine Gestaltungssatzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst die historische Altstadt von Bad Kötzing und die Stadterweiterung des 19. Jhd. entlang der Bahnhofstraße. Im Übrigen haben die nachfolgenden Regelungen empfehlenden Charakter für das Sanierungsgebiet (Spitalplatz) und bilden die Grundlage für das kommunale Förderprogramm. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in beiliegendem Lageplan gekennzeichnet. Sie entsprechen der Förderkulisse des kommunalen Förderprogramms.

Die Gestaltungssatzung wurde am 14.10.2024 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sie wird ab dem 14.10.2024 im Rathaus der Stadt Bad Kötzing, Herrenstraße 5, 93444 Bad Kötzing, Zi.-Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Gestaltungsfibel und -satzung im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Kötzing unter der Adresse <https://bad-koetzing.de/buergerinfo/stadt-bad-koetzing/gestaltungssatzung/> einsehbar.



Legende  
Geltungsbereich  
Gestaltungssatzung  
Sommerangebiet  
Baudenkmal  
Bodendenkmal



Stadt Bad Kötzing  
Lageplan: M 1 : 3000  
Stand: 28.06.2024



Bad Kötzing, den 14.10.2024  
Stadt Bad Kötzing



Markus Hofmann  
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel in Bad Kötzing

angeheftet am: 14. Okt. 2024 *IMP*

abgenommen am: \_\_\_\_\_